
Vorwort

Dieses Buch richtet sich an Güterhändler und soll diesen ein Leitfaden für die praktische Umsetzung und Anwendung der Regeln zur Verhinderung der Geldwäsche sein. Selbst wenn es dem einzelnen Güterhändler bisher nicht bewusst war, dann ist er dennoch von Geldwäsche betroffen und muss sich schon allein zur Vermeidung von Strafen mit dem Thema befassen.

Mit Geldwäsche assoziiert man gemeinhin exotische Inselstaaten, undurchschaubare Bankengeflechte, alpenländische Treuhänder und Vermögensverwalter sowie Spielbanken. Um diesem Treiben zu begegnen, gibt es seit 1993 gesetzliche Regeln zur Verhinderung von Geldwäsche. Diese Regeln gelten nicht nur für Banken. Tatsächlich gehören zu den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes fast alle Gewerbetreibenden. Darunter fallen nicht nur Finanzunternehmen, Versicherungsvermittler, Treuhänder, Immobilienmakler oder Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet sondern insbesondere auch die Güterhändler. Wenn es im Geldwäschegesetz um die „Personen, die gewerblich mit Gütern handeln“ geht, dann ist niemand anderes als die Güterhändler gemeint. Verpflichteter im Sinne des Geldwäschegesetzes ist jeder kleine, mittelständische oder große Betrieb, der Güter produziert und diese verkauft, genauso wie börsenorientierte Kapitalgesellschaften, die vielleicht schon seit geraumer Zeit besondere Geldwäschebeauftragte eingesetzt haben. Betroffen ist der Betreiber des Lebensmittelladens an der Ecke ebenso wie der Autohändler, die alle Barzahlungen für die verkauften Güter oder das gebrauchte Kfz entgegennehmen. Betroffen sind die Hersteller von Fenstern und Türen, Möbeln oder Medizingeräten ebenso wie die Juweliere oder Bootsbauer. Sie alle handeln möglicherweise ordnungswidrig, wenn sie nicht nachweisen können, wer derjenige ist, der die Güter bezahlt hat oder wer wirtschaftlich hinter der jeweiligen Transaktion steht.

Ordnungswidrig handelt, wer sich in seinem Betrieb mit dem Thema „Geldwäsche“ nicht in angemessener Weise auseinandersetzt. Angemessen bedeutet, dass die zu treffenden Maßnahmen dem jeweiligen Betrieb und dessen speziellen Risiken zur Geldwäsche von Kunden missbraucht zu werden, anzupassen sind. Es gibt zwar feste Rahmenbedingungen, aber keine detaillierten Richtlinien. Vielmehr bleibt es dem Verpflichteten im Wesentlichen überlassen, diese Richtlinien selbst risikogerecht auszuarbeiten. Jeder Güterhändler ist rechenschaftspflichtig und hat gegenüber den zuständigen Behörden auf Anforderung hin Auskunft über sein individuelles Sicherungssystem zur Erfüllung des

Geldwäschegesetzes zu geben. Die Geschäftspartner und Kunden der verpflichteten Güterhändler müssen dabei den Gesetzen entsprechend kooperieren, sonst darf das Geschäft nicht stattfinden.

Die sehr umfangreiche Gesetzgebung zum Thema „Geldwäsche“, mit der sich jeder Unternehmer und jeder Manager auseinandersetzen muss, steht international auf breiter Basis. Ausgehend von einem Gipfeltreffen der Staatschefs der G7-Staaten und des Präsidenten der Europäischen Kommission im Juni 1989 in Paris wurde als Expertengruppe die Financial Action Task Force on Money Laundering gegründet, eine weltweit tätige Organisation, die international gültige Regeln festlegt. Primäres Ziel war die Verbrechensbekämpfung, insbesondere im Waffen- und Drogenhandel. Durch den Anschlag auf das World Trade Center vom 11. September 2001 wurde als weiteres Ziel die Terrorismusbekämpfung aufgenommen. Die Europäische Union hat inzwischen drei Geldwäscherichtlinien erlassen und eine vierte ist in Arbeit. Die Geldwäscherichtlinien sind von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt worden.

Obwohl die internationalen Vorgaben bereits im Jahr 1993 mit der Schaffung des Geldwäschegesetzes in Deutschland umgesetzt wurden, erfolgte die Einhaltung dieser Regeln nur im Bankenbereich. Die ebenfalls seit diesem Zeitpunkt verpflichteten Gewerbetreibenden wurden fast zwei Jahrzehnte nicht beaufsichtigt. Der Wendepunkt wurde mit der Prüfung Deutschlands durch die Financial Action Task Force eingeleitet. Die Veröffentlichung des Prüfberichts der FATF erfolgte am 19. Februar 2011 und offenbarte deutliche Mängel bei der Durchsetzung und Beaufsichtigung des Geldwäschegesetzes. In der Tat begann erst danach der systematische Aufbau von Aufsichtsbehörden. Seit etwa Mitte 2012 bemühen sich die Länder darum, durch ihre Aufsichtsbehörden bestimmten Berufsgruppen, die vom Geldwäschegesetz erfasst sind, die Rechtslage näher zu bringen. Dies gilt insbesondere für den Güterhändler. Vereinzelt gab und gibt es Schulungen bei den Industrie- und Handelskammern. Im Rahmen der Ausbildung zum Compliance Officer gehört die Vermeidung der Geldwäsche mit zum Themenkatalog. Viel bedeutsamer für jeden Güterhändler ist allerdings, dass die nunmehr über Deutschland verteilten 106 Aufsichtsbehörden mit der systematische Kontrolle der Einhaltung des Geldwäschegesetzes begonnen haben. Die Wahrscheinlichkeit einer Prüfung steigt demnach ebenso wie der Handlungsbedarf.

Nimmt man allerdings kleine und mittelständische Unternehmen, die unabhängig von einer Wertgröße der Güter, mit denen sie handeln, dem Geldwäschegesetz unterworfen sind, so ist das Problembewusstsein noch nicht sehr ausgebildet. Es lässt sich feststellen, dass sich ein Wandel vollzieht, der vor Jahren bei den Banken und Finanzdienstleistern begann und der sich über große Unternehmen mit öffentlich wirksam dargestellten Compliance-Problemen weiter entwickelte – Stichworte: Siemens, Deutsche Bahn oder Volkswagen – und sich nunmehr stetig auf die kleinen und mittelständischen Unternehmen erstreckt.

Selbst wenn die Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung für den einzelnen Güterhändler gering sein mögen, dann ist dennoch jeder Güterhändler verpflichtet bestimmte organisatorische Pflichten des Geldwäschegesetzes zu erfüllen. Es ist in der

Verantwortung der Geschäftsführung dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Die Geschäftsführung hat es in der Hand, einen Schaden vom Unternehmen in Form von Bußgeldern abzuwenden und die Verhängung einer Freiheitsstrafe für die handelnden Personen zu verhindern.

Dieses Buch soll jedem Güterhändler einen Einstieg in die Materie ermöglichen und dabei helfen, die komplexen Anforderungen des Geldwäschegesetzes zu verstehen. Zusätzlich soll das Buch eine Hilfestellung bei der Umsetzung der Anforderungen sein. Wenngleich betont werden muss, dass damit eine individuelle Beratung von versierten externen Personen nicht ersetzt werden kann.

Als übergeordnetes Ziel soll verhindert werden, dass der Güterhändler einerseits zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durch Dritte missbraucht wird und andererseits für die nicht befolgten gesetzlichen Regelungen bestraft wird.

Im Rahmen dieser Darstellung wird im internationalen Teil zusätzlich skizziert, welche Regeln im Zusammenhang mit der Geldwäsche in anderen Ländern zu beachten sind. Dies ist wichtig für international tätige Unternehmen, denn die Probleme liegen im Detail: Die Beträge beispielsweise, mit denen im Geschäftsleben mit Bargeld bezahlt werden darf, variieren schon innerhalb der Europäischen Union ganz erheblich, von Ländern außerhalb der Europäischen Union ganz abgesehen. Auch die Sanktionen sind sehr unterschiedlich.

Adressaten dieses Buches sind also die „Personen, die gewerblich mit Gütern handeln“.

Frankfurt am Main, April 2014

Olaf Bausch
Dr. Thomas Voller



<http://www.springer.com/978-3-658-05554-7>

Geldwäsche-Compliance für Güterhändler

Bausch, O.; Voller, Th.

2014, XVIII, 268 S. 15 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-05554-7